

56. 1. Zur Anwendung des Art. 169 EG. z. BGB. auf die Verjährung eines preussisch-landrechtlichen Pflichtteilsanspruchs.

2. Setzt der Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs nach §§ 2305, 2332 BGB. Kenntnis des Nachlaßbestandes voraus?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1922 i. S. Sch. (Rl.) w. A. (Bell.).
IV 630/21.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Am 15. Februar 1879 verstarb in T. im Geltungsgebiete des preussischen Allg. Landrechts der Mühlenbesitzer Christian A. Er hinterließ ein Testament vom 19. Dezember 1878, in dem er seine beiden Kinder, einen Sohn erster Ehe August A. und seine Tochter zweiter Ehe, die im Jahre 1870 geborene Klägerin, zu Erben einsetzte mit der Bestimmung, daß der Sohn den ganzen beweglichen und unbeweglichen Nachlaß erhalten sollte, die Tochter aber im ganzen 6000 M, ferner den Anspruch auf Unterhalt in der Mühle bis zum

17. Lebensjahre, endlich zur Hochzeit ein vollständiges Bett und 150 *M* Hochzeitsanteil. Der Bruder der Klägerin, August A., starb im Jahre 1880 unter Hinterlassung eines Testaments, in dem er den Vater der Beklagten, Friedrich A., zum Erben einsetzte. Friedrich A. ist gleichfalls verstorben und von seinen Kindern, den Beklagten, beerbt worden. Mit der im Juli 1919 erhobenen Klage nimmt die Klägerin diese als Erbeserben nach ihrem Bruder August A. auf Zahlung ihres Pflichtteilsrests aus dem Testament ihres Vaters in Anspruch. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht nimmt an, daß das Pflichtteilsrecht der Klägerin durch das Testament ihres Vaters verletzt sei, hat aber die Klage auf den Pflichtteilsrest wegen Verjährung abgewiesen.

Es führt aus, daß die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht begonnen habe, und beurteilt die Voraussetzungen für Beginn und Vollendung der Verjährung deshalb nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere nach § 2332 daselbst. Letzteres ist zutreffend und folgt aus Art. 169 Abs. 1 Satz 1 E. G. z. B. G., wonach auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden. Dem steht Art. 213 Satz 1 E. G. z. B. G. nicht entgegen. Denn wenn danach auch für die erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstorbenen Erblassers die bisherigen Gesetze maßgebend sind, so will diese Bestimmung doch den für die Verjährung aller Ansprüche geltenden Art. 169 nicht einschränken. Das ist vom V. Zivilsenat des Reichsgerichts mit Bezug auf Art. 170 E. G. z. B. G. in R. G. Z. Bd. 79 S. 270 ausgeführt worden und hat entsprechend auch hier zu gelten. Der Pflichtteilsrestanspruch aus § 2305 B. G. ist im wesentlichen gleicher Natur wie der Pflichtteilsanspruch nach §§ 432 R. G. Z. II 2. Insbesondere hatte der Pflichtteilsberechtigte schon unter der Herrschaft des Alt. Landrechts nach der zwar nicht unbestrittenen, vom Reichsgericht aber ständig vertretenen, Ansicht (R. G. Z. Bd. 6 S. 247, Bd. 21 S. 272, Bd. 23 S. 228; Gruchot Bd. 38 S. 1114) einen bloßen Geldsummenanspruch. Völlige rechtliche Gleichartigkeit der Ansprüche nach altem und neuem Recht setzt Art. 169 E. G. nicht voraus. Entscheidend ist nur, ob der nach bisherigem Recht begründete Anspruch in wesentlich gleicher Art auch gemäß dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet sein würde (R. G. Z. Bd. 56 S. 253, Bd. 64 S. 421). Ebenso steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß Art. 169 E. G. die Anwendung nicht nur der im allgemeinen Teile des Bürgerlichen

Gesetzbuch enthaltenen, sondern auch der für einzelne Schulverhältnisse gegebenen besonderen Verjährungsvorschriften auf die im übrigen nach altem Rechte zu beurteilenden Ansprüche begründet (RÖZ. Bd. 62 S. 330, Bd. 95 S. 303).

Nach § 2332 Abs. 1 BGB. verjährt der Pflichtteilsanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß hiernach für den Beginn der Verjährung Kenntnis des Nachlassbestandes nicht erforderlich sei. Auch darin ist ihm beizutreten. Die Frage ist im Schrifttum allerdings nicht unbefritten. Dernburg (Deutsches Erbrecht § 120 II) verlangt zum Beginn der Verjährung des Pflichtteilsrestanspruchs Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der Höhe des Nachlasses. Er folgt damit der Rechtsprechung des Obertribunals und des Reichsgerichts zu § 440 RÖN. II 2 (Präj. Nr. 251, Sammlung Bd. 1 S. 169; RG. Gruchot Bd. 26 S. 1012; vgl. ferner Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 4 S. 561 Anm., Dernburg, Preuß. Priv.-R. Bd. 3 § 207, 6; Förster-Eccius, Pr. Priv.-R. Bd. 4 § 248 VIII; Gruchot, Erbrecht Bd. 3 S. 239, aber auch Koch, Erbrecht S. 476). Derselben Ansicht ist Böhm, Erbrecht 2. Aufl. S. 480 A 1. Die herrschende Meinung hält dagegen Kenntnis vom Nachlassbestande nicht für erforderlich (so insbesondere Komm. v. RÖN. § 2332 Anm. 1; Pand. BGB., 3. Aufl., § 2332 Anm. 2; Strohal, Erbrecht, 3. Aufl., Bd. 1 § 53 Anm. 7 S. 456; Ripp, Erbrecht, 11—13. Aufl., § 131 Anm. 13 S. 407; Endemann, Lehrbuch Bd. 3 § 158 IV S. 1202 Anm. 25; Schiffner, Pflichtteil usw. in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß Bd. 1 S. 86 Anm. 9; Ebbecke, Recht 1914 S. 410; Kammergericht in DLZ. Bd. 14 S. 309). Die herrschende Ansicht ist für die zutreffende zu erachten. Sie hat nicht nur den Wortlaut, sondern, worauf schon das Kammergericht a. a. O. hingewiesen hat, die Entstehungsgeschichte des Gesetzes für sich. § 1999 Abs. 1 des 1. Entwurfs lautete, soweit er hier in Betracht kommt: „Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der Verfügung, durch welche sein Pflichtteilsrecht beeinträchtigt ist, Kenntnis erlangt hat.“ Dazu bemerken die Motive (Bd. 5 S. 426): „Von dem dargelegten Ausgangspunkte aus läßt sich vertreten, daß Kenntnis der erlittenen Verletzung zu erfordern sei (vgl. § 719). Der Einfachheit wegen und weil die Kenntnis der das Pflichtteilsrecht beeinträchtigenden Verfügung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausreichend erscheint, um die Verletzung zu erkennen, wird von dem Erfordernis der Kenntnis der Verletzung abgesehen. Die Möglichkeit einer unrichtigen Auffassung der Verfügung (z. B. ob dieselbe eine

Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis enthält), ist zwar nicht zu leugnen; dieselbe liegt aber doch zu fern, um eine besondere Berücksichtigung im Interesse des Pflichtteilsberechtigten zu verdienen. Bezieht sich die Unkenntnis des Pflichtteilsberechtigten auf den Bestand der Nachlassmasse, so gewährt ihm deshalb der Entwurf keinen besonderen Schutz; allein seine Unkenntnis kann nach § 2034 unter Umständen zu einer Anfechtung der Annahmeerklärung führen, durch welche der Pflichtteilsanspruch wieder auflebt.“

Hieraus geht hervor, daß nach dem 1. Entwurf Kenntnis des Nachlassbestands keine Voraussetzung für den Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs sein sollte. Die Kommission billigte sachlich den § 1999 des Entwurfs. Die Änderung, die ihm gegenüber das Gesetz aufweist („von der ihn beeinträchtigenden Verfügung“ statt „vor der Verfügung, durch welche sein Pflichtteilsrecht beeinträchtigt ist“) beruht auf einem Beschlusse der Redaktionskommission und ist danach ohne sachliche Bedeutung (Protokolle Bd. 5 S. 551). . . .